

läge. Sie wird von ihnen eingesetzt, um das deutsche Volk wieder zum Wohlstand zu bringen; die Werktätigen haben dafür aber auch Anspruch darauf, daß alles geschieht, um sie vor Arbeitsunfällen zu bewahren. Hierfür tragen die technischen Betriebsleiter allgemein die Verantwortung, im vorliegenden Fall erhöht sich diese noch deshalb, weil der Angeklagte trotz Kenntnis von dem gefährdenden Zustand des Schuppens weiter darin arbeiten ließ. An dieser seiner Verantwortung ändern auch äußere Schwierigkeiten, wie Materialmangel und ungenügende Schulung der Arbeitskräfte, nichts, sie konnten ihn insbesondere keinesfalls hindern, den gefährdeten Schuppen für die Arbeit zu sperren. Das angefochtene Urteil führt hierzu zutreffend aus: „Deshalb mag dem Angeklagten G, die Sache über den Kopf gewachsen sein und er den Überblick über seine Pflichten verloren haben. Es mag anerkannt werden, daß er den guten Willen gehabt hat, durch Produktion für die Allgemeinheit zu sorgen. Aber das darf nicht so weit gehen, daß er die Schutzbestimmungen für Arbeiter vernachlässigt.“ Es ist um so weniger verständlich, daß es hieraus nicht die entsprechenden Folgerungen zur Schulfrage zieht.

Keinesfalls vermag den Angeklagten das Verhalten der Bergbauinspektion, des Bauamtes und der Arbeitsschutzinspektion zu entlasten. Dem angefochtenen Urteil ist zwar darin beizupflichten, daß es diese Aufsichtsbehörden als an dem Unglücksfall mitverantwortlich bezeichnet: „Wenn Bergbauinspektor H. im August die Grube revidierte, wo die Scheunen schon errichtet wurden, so hätte er eingreifen müssen. Auch das Bauamt des Kreisrates in A. kann sich nicht entschuldigen, wenn es ein halbes Jahr zusieht, wie auf der Grube derartige Bauten ungenehmigt errichtet werden. Ebenso hätte der Arbeitsschutzinspektor F. bei seiner Besichtigung am 16. März 1950 sein Augenmerk auf diese Scheunen richten müssen, die eine weit größere Gefahr darstellten, als die anderen besichtigten Mängel.“ Und weiter: „In dieser Beziehung haben auch die Aufsichtsbehörden versagt, und es ist dem Gericht unerfindlich, daß auch jetzt noch den einzelnen Betrieben die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen nicht zugestellt sind und daß auch die auszuhängenden Plakate mit den Bestimmungen sich in den Betrieben nicht vorfinden.“ Dies entschuldigt aber nicht das Verhalten des Angeklagten. Gerade die Tatsache, daß keine der für die Sicherheit des Betriebes und den Schutz der Arbeiter zuständigen amtlichen Stellen ihre Aufgaben wahrgenommen und die fraglichen Bauten kontrolliert hat, hätte den Angeklagten zu besonderer Vorsicht veranlassen müssen.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Das Schöffengericht wird im künftigen Verfahren unter Zugrundelegung der bereits getroffenen tatsächlichen Feststellungen ohne erneute Beweiserhebung zu einem anderen Ergebnis in der rechtlichen Beurteilung des Angeklagten kommen müssen und ihn gemäß §§ 222, 230, 73 StGB zu verurteilen haben. Hierbei wird es zu berücksichtigen haben, daß die schweren, nicht wiedergutmachenden Folgen der Tat des Angeklagten nur mit einer fühlbaren Freiheitsstrafe gesühnt werden können.

§ 13 DurchfVO zur KriegsmaßnahmenVO und KriegsbeschwerdeVO vom 12. Mai 1943; §§ 4, 72 Ziff. 5 GKG.

1. § 13 der DurchfVO zur KriegsmaßnahmenVO und KriegsbeschwerdeVO vom 12. Mai 1943 besitzt keine Geltung mehr.

2. Die für die übersichtliche Durchführung einer Strafverhandlung vor besonders erweiterter Öffentlichkeit aufgewendeten Mittel sind als Kosten für die „Bereitstellung von Geschäftsräumen“ anzusehen.

OG, Beschl. vom 16. Februar 1951 — 1 Zst. (I) 1/50.

Aus den Gründen:

Durch § 13 der Durchführungsverordnung zur Kriegsmaßnahmenverordnung und zur Kriegsbeschwerdeverordnung war bestimmt worden, daß die Justizbehörden über Erinnerungen gegen Kostenansätze ausschließlich im Verwaltungswege zu entscheiden hätten, womit der § 4 des Gerichtskostengesetzes praktisch außer Kraft gesetzt war. Diese ausdrücklich als kriegsbedingt gekennzeichnete Maßnahme, die in erster Linie auf dem Bestreben beruhte, die Richter zu entlasten, kann

heute keine Geltung mehr beanspruchen, ohne daß es erst der Prüfung bedarf, inwieweit sie nationalsozialistisches Gedankengut enthielt, insbesondere Ausfluß des sogenannten „Führerprinzips“ war. Hiernach ist gemäß § 4 GKG die Zuständigkeit des Senats gegeben.

Der Rechtsbehelf ist auch zulässig, da die angefochtene Kostenrechnung vom Kostenberechner angesetzt worden ist. Er ist jedoch unbegründet.

Die Posten 16 und 18 der Kostenrechnung betreffen Auslagen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung vor besonders erweiterter Öffentlichkeit in Dessau entstanden sind. Sie sind gemäß § 72 Ziff. 5 GKG als Kosten für die „Bereitstellung von Geschäftsräumen“ anzusehen. Hierunter sind nicht nur die zu zahlenden Beträge für Miete, Heizung, Beleuchtung usw. geeigneter Räume zu verstehen, sondern alle die Mittel, die aufgewendet werden müssen, um einem möglichst großen Bevölkerungskreis die unmittelbare Verfolgung des Prozeßablaufs aus eigener Anschauung zu gewährleisten.

Dies gilt insbesondere für das zur Veranschaulichung der Klage der Obersten Staatsanwaltschaft im Verhandlungssaal angebrachte Diagramm über die Gliederung des DCGG-Konzerns und seine kapitalmäßigen Verflechtungen.

Die beanstandeten Posten betreffen also durchweg Auslagen, die dem Zwecke einer übersichtlichen Durchführung der Strafverhandlung vor besonders erweiterter Öffentlichkeit dienen und sind daher gerechtfertigt. In Anbetracht der überragenden Bedeutung, die den vor erweiterter Öffentlichkeit am Tatort durchgeführten Prozessen vor dem I. Strafsenat des Obersten Gerichts infolge ihrer erzieherischen Wirkung zukommt, ist eine solche erweiterte, aber sinnmäßige Auslegung des Begriffs „Bereitstellung von Geschäftsräumen“ geboten.

Zivilrecht

Art. 7, 30 der Verfassung; § 13 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (GBl. 1037); § 1595 a BGB.

Das Recht zur Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes steht jedenfalls seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. September 1950 auch der Mutter zu. Solange das Kind noch kein Anfechtungsrecht hat, kann der Staatsanwalt die Ehelichkeit des Kindes in dessen Interesse nach Maßgabe des § 1595 a BGB anfechten.

OG, Urt. vom 1. Dezember 1950 — 1 Zz 43/50.

Aus den Gründen:

Es ist zwar richtig, daß der § 1595 a BGB nationalsozialistischem Gedankengut entspringen ist; denn wie die amtliche Begründung ergibt, sollte das Anfechtungsrecht des Staatsanwalts vor allem dazu dienen, „die Belange der Volksgemeinschaft im Hinblick auf Rassen- und Sippenzugehörigkeit“ zu wahren.

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein aus der Zeit des Nationalsozialismus stammendes Gesetz jetzt noch anwendbar ist, muß zunächst geprüft werden, ob dies etwa durch besondere gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen ist. Mit Recht weist die Kassationsschrift darauf hin, daß dies nicht der Fall ist. Der § 1595 a BGB ist weder durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20. September 1945 ausdrücklich aufgehoben worden noch verstößt er, wie das Landgericht zu Unrecht angenommen hat, gegen den Artikel II des Kontrollratsgesetzes Nr. 1. Dies ergibt der Wortlaut dieser Bestimmung. Der Artikel II des Kontrollratsgesetzes lautet:

„Keine deutsche Gesetzesverfügung, gleichgültig wie oder zu welcher Zeit erlassen, darf gerichtlich oder verwaltungsmäßig zur Anwendung gebracht werden in irgendwelchen Fällen, in denen ihre Anwendung Ungerechtigkeit oder ungleiche Behandlung verursachen würde, entweder dadurch, daß a) irgend jemand auf Grund seiner Verbindung mit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Formationen, angegliederten Verbindungen oder Organisationen, Vorteile genießen würde; oder b) irgend

«